Stellungnahme

von

PROVIEH e.V.

Küterstraße 7-9

24103 Kiel

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“

29.04.2026

1. Grundsatzposition und Einordnung des Gesetzentwurfs

PROVIEH e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Stellung beziehen zu können.

Transparenz ist für Verbraucher:innen ein zentrales Anliegen. 2024 gaben laut Ernährungsreport 79 Prozent der Befragten an, dass sie bei der Auswahl ihrer Lebensmittel darauf achten, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Produkt stammt.[1] Die staatliche Haltungskennzeichnung tierischer Lebensmittel ist daher ein wichtiges Instrument, um informierte Kaufentscheidungen zu ermöglichen, Vertrauen zu schaffen und zugleich Anreize für tiergerechtere Haltungsformen sowie Planungssicherheit für tierhaltende Betriebe zu bieten.

Eine glaubhafte wie auch wirksame Kennzeichnung setzt jedoch voraus, dass die zugrundeliegenden Mindeststandards in der Haltung angehoben werden. Die derzeitigen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) genügen nicht, um eine tiergerechte Tierhaltung sicherzustellen. Erst mithilfe verbesserter Mindeststandards kann eine Haltungskennzeichung umgesetzt werden, die darauf aufbauend ansteigende Haltungsformen beinhaltet.

Positiv hervorzuheben ist:

- Der geplante Bürokratieabbau für tierhaltende Betriebe, indem laut § 12 Absatz 1 zur Registrierung unter anderem das bereits genutzte Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere genutzt werden kann.

[1] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, „Ernährungsreport 2024“, BMEL, 2024, 13, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ernaehrungsreport-2024.html.

- Ausweitung der verpflichtenden Kennzeichnung von inländischer Ware auf ausländische Lebensmittel (§ 3). Nur so können gleichwertige Vermarktungschancen für inländische und ausländische Betriebe geschaffen werden.
- Die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung (§ 9 Absatz 2). Laut Ernährungsreport von 2025 gehen 71 Prozent der Befragten mindestens einmal monatlich außerhäuslich essen, was die Rolle dieses Sektors unterstreicht und somit die Relevanz für die Tierhaltungskennzeichnung bekräftigt.[2]

Diese Ansätze sind konsequent beizubehalten. Gleichzeitig weist der Entwurf erhebliche inhaltliche Lücken und Unschärfen auf.

2. Zentrale Kritikpunkte und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

2.1 Leichten Zugang zur Kennzeichnung mit Wiedererkennungswert inkl. Erläuterung gewährleisten

Problem:

Die Wirksamkeit der Haltungskennzeichnung hängt maßgeblich davon ab, ob Verbraucher:innen die Informationen schnell, eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand erfassen können. Dies ist jedoch mit dem aktuellen Entwurf nicht ausreichend gewährleistet:

a) Die allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung laut § 5 geben vor, dass diese „leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar, gut lesbar und in deutscher Sprache" zu erfolgen hat. Während bei vorverpackten Lebensmitteln (§ 8) klar vorgeschrieben ist, dass die Kennzeichnung „im Hauptsichtfeld" zu erfolgen hat, fehlt eine solche Konkretisierung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln. § 9 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 legt die Kennzeichnung solcher Produkte in Speisekarten, Preisverzeichnissen und als Aushang in der Verkaufsstätte fest. Es fehlt in den Vorgaben jedoch, dass die Kennzeichnung in direkter Nähe des betroffenen Produktes oder Gerichtes abgebildet wird. Ist die Kennzeichnung zu weit entfernt oder umständlich zu finden, ist eine schnelle Erfassung durch die Konsument:innen nicht gewährleistet.

b) Für vorverpackte Lebensmittel fehlt in § 8 eine klare Verpflichtung, Erläuterungen der Haltungsformen bereitzustellen, damit Konsument:innen die Bedeutung der Haltungsformen ebenfalls schnell erfassen können und um eine vollständige Transparenz zu ermöglichen.

c) Die allgemeine Darstellung der Haltungsformen, die der Erläuterung dieser Lebensmittel dient, hat bei nicht vorverpackten Produkten laut § 9 Absatz 4 „an gut sichtbarer Stelle" zu erfolgen. Dies ist eine unbestimmte Formulierung, da sie viel Spielraum bei der Umsetzung lässt. Noch dazu genügt es, wie in § 9 Absatz 4 Nr. 2 angeboten, die entsprechenden Informationen zur Kennzeichnung erst auf Nachfrage auszuhändigen. Verbraucher:innen müssen jederzeit bei allen Produkten direkten Zugang zur Kennzeichnung haben. Nur so ist eine vollumfassende und leicht zugängliche Transparenz möglich.

d) Das aktuelle Muster für die Kennzeichnung (Anlage 5) ist zu unscheinbar und ohne weitere Erläuterungen wenig aussagekräftig. Aufgrund fehlender Farben sticht es kaum hervor.

Lösung:

Das Muster für die Kennzeichnung in Anlage 5 ist dahingehend zu ändern, dass es durch generelle und farbliche Gestaltung schnell und gut sichtbar ist und unverwechselbar für Verbraucher:innen ist.

[2] Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), „Ernährungsreport 2025", BMLEH, 2025, 24, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ernaehrungsreport-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln in direkter Nähe des betroffenen Produktes oder Gerichtes abgebildet wird. Die Vorgaben zur Platzierung müssen insofern geschärft werden, als dass daraus klar hervorgeht, dass die Kennzeichnung unmittelbar neben dem Produkt aufgeführt werden muss, sowohl im stationären Handel und Verkauf als auch in digitalen Darstellungen. § 9 Absatz 4 Nr. 2 ist zu streichen und sicherzustellen, dass sowohl bei vorverpackten als auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln in direkter Nähe eine Erläuterung der Haltungsformen zur Verfügung steht.

2.2 Ausnahmeregelungen für Betriebe streichen

Problem:

Laut § 29 Absatz 3 ist es Betrieben, die vor dem 1. Januar 2027 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, erlaubt, Lebensmittel mit der Haltungsform „Frischluftstall" zu kennzeichnen, auch wenn sie die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f nicht erfüllen. Darin wird vorgeschrieben, dass den Tieren ein geringerer Perforationsgrad (höchstens 5 Prozent) im Liegebereich und etwas höhere Mindestbodenflächen als in der TierSchNutztV vorgeschrieben angeboten werden müssen. Gleiches gilt laut § 29 Absatz 4 für oben genannte Betriebe zur Kennzeichnung mit „Auslauf/Weide". Darüber hinaus müssen Betriebe mit der Kennzeichnung „Auslauf/Weide", die vor dem 31. Dezember 2025 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und eine vollständig, statt nur überwiegend geschlossene Bodenfläche aufweisen nach § 29 Absatz 5 nicht einmal einen Auslauf aufweisen. Dies ist aus Sicht von PROVIEH eine klare Verbrauchertäuschung, benachteiligt Betriebe, die ihren Tieren die höheren Standards bieten und untergräbt die Glaubwürdigkeit der gesamten Kennzeichnung. Die Haltungskennzeichnung dient der Bereitstellung verlässlicher Informationen zu den Haltungsformen, in denen die Tiere gelebt haben und den damit verbundenen unterschiedlich hohen Tierschutzstandards. Wenn die Kennzeichnung einer höheren Haltungsform allerdings genutzt wird, ohne dass vorgesehene Kriterien (aufgrund oben genannter Ausnahmeregelungen) erfüllt werden, werden die Haltungsstandards wieder abgesenkt und die Kennzeichnung wird damit verwässert. Eine verlässliche Aussage ist Verbraucher:innen nicht mehr möglich und die Kennzeichnung verliert an Aussagekraft.

Lösung:

Die genannten Ausnahmen sind aus § 29 zu entfernen.

2.3 Aktuelles Datum für Inkrafttreten umsetzen

Problem:

Seit über zwei Jahrzehnten wird in der Politik über eine Tierhaltungskennzeichnung diskutiert. Angefangen 2012 vom Begriff des Tierwohllabels, der von Bundesministerin Ilse Aigner geprägt wurde über das freiwillige Tierwohlkennzeichen unter Julia Klöckner 2019 bis zur endgültigen Einigung auf eine verbindliche staatliche Tierhaltungskennzeichnung 2022. Das Inkrafttreten wurde dann ebenfalls noch mehrfach verschoben. Das Vertrauen in politische Prozesse wird auf diese Weise geschmälert. Die lang geforderte und viel diskutierte Planungssicherheit für Tierhalter:innen wurde dadurch ebenfalls immer wieder verschoben. Grundsätzlich ist es wichtig, dass es nun schnellstmöglich zu einer Umsetzung kommt, da sowohl Betriebe wie auch Verbraucher:innen zunehmend unsicher werden, ob das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sinnvoll und wertvoll ist.

Lösung:

Das in Artikel 2 festgehaltene Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes, der 1. Januar 2027, bleibt bestehen. Notfalls müssen nicht zu klärende Punkte ausgeklammert und diese um maximal 6 Monate verschoben werden.

2.4 Haltungsstandards im TierHaltKennzG und in der TierSchNutztV verbessern

Problem:

Die derzeit vorgesehenen Haltungsanforderungen orientieren sich in weiten Teilen am bestehenden Mindeststandard der TierSchNutztV und gehen nur geringfügig oder zum Teil gar nicht darüber hinaus. Dies wird dem Anspruch, höhere Haltungsformen als „tiergerechter" auszuweisen und damit dem Anspruch der Verbraucher:innen nicht gerecht. Noch dazu sind die Vorgaben der TierSchNutztV zu ungenügend, als dass sie eine gute Ausgangsvoraussetzung für die Haltungskennzeichnung darstellen.

Obwohl in der Begründung des Entwurfs angegeben wird, dass die Haltungsformkriterien nun klarer definiert werden, bleiben die Formulierungen vage und konkrete Angaben z.B. zu Flächen fehlen mitunter:

a) Platzangebot

Ein zu geringes Platzangebot schränkt das Bewegungsverhalten der Tiere ein und sie können Stallbereiche nur erschwert erreichen. Es ist ein Stressfaktor für die Tiere, der unter anderem zu aggressivem Verhalten und im Falle von Schweinen beispielsweise zu Schwanzbeißen führen und kranke oder geschwächte Tiere zusätzlich benachteiligen kann. Zudem verhindert es arttypisches Verhalten, wie das Trennen des Fress-, Liege- und Ausscheidungsbereiches.[3] Je mehr Platz den Tieren zur Verfügung steht, desto eher können sie arttypisches Verhalten ausleben und das Auftreten von Schwanzbeißen wird nachweislich reduziert.[4] Die geforderten Platzangebote in den Haltungsformen stellen allerdings nur minimale Erhöhungen vom geltenden Mindeststandard dar. Hinzu kommt, dass sich die zur Verfügung zu stellende Fläche je Schwein zwischen den Haltungsformen nicht oder wenn nur minimal unterscheidet. Eine von Verbraucher:innen angenommene Erhöhung des Tierschutzstandards ist hier faktisch nicht gegeben. Es ist außerdem nicht zu rechtfertigen, dass die nutzbare Bodenfläche „soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen" reduziert werden kann (Anmerkung zu Anlage 4 Abschnitt III Tabelle 3). Da die Platzangebote ohnehin gering bemessen sind und eine Erhöhung immer das Ziel sein sollte, kann es keine tierschutzbezogenen Gründe geben, die eine weitere Reduktion zulassen würden.

b) Liegeflächen

Zu einer verhaltensgerechten Unterbringung, die § 2 TierSchG vorschreibt, gehört auch, dass das Ruheverhalten der Tiere ermöglicht wird. Es dient der Entspannung und dem Schlafen wodurch es für das Wohlergehen der Tiere essenziell ist.[5] Der vorrangig eingesetzte Spaltenboden stellt dabei ein erhebliches Problem für das Ruhe- und Liegeverhalten dar, da dieser hart und unbequem sowie durch Exkremente rutschig ist. Spaltenböden beeinträchtigen aufgrund der Perforationen und Härte außerdem die Gesundheit der Schweine und begünstigen beispielsweise Klauen- und Gelenkserkrankungen.[6] Das Aufstehen und Ablegen wird auf den rutschigen Böden erschwert und birgt ein Verletzungsrisiko. Dennoch ist es vorgesehen, dass eine perforierte Liegefläche weiterhin zulässig ist, auch wenn geringer perforiert als bisher vorgeschrieben und sie

[3] EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) u. a., „Welfare of Pigs on Farm", *EFSA Journal* 20, Nr. 8 (2022): 57 + 58, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7421.

[4] EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) u. a., „Welfare of Pigs on Farm", 233.

[5] Ragnhild E. F. Weber, „Wohlbefinden von Mastschweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale" (Universität Hohenheim, 2003), 43, https://opus.uni-hohenheim.de/hoptest/volltexte/2003/36/pdf/A_Dissertation.pdf.

[6] Theresa Dölle, „Untersuchungen zu Klauengesundheit, Knorpelvolumina und Körperzusammensetzung beim Mastschwein in verschiedenen Haltungssystemen unter Verwendung von Magnetresonanz-Tomographie und Dualenergie-Röntgenabsorptiometrie" (Ludwig-Maximilians-Universität München, 2019), 25 ff, application/pdf, https://doi.org/10.5282/EDOC.24380.

muss nicht zwangsläufig eingestreut werden. Dabei zeigten Studien, dass Probleme beim Ruhen, Veränderungen des Bewegungsapparates und das Auftreten von Schwanzbeißen durch das Angebot von Einstreu reduziert werden können. Zusätzlich ermöglicht es die Befriedigung des Erkundungsverhaltens der Schweine.[7]

c) Beschäftigungsmaterial

Anlage 4 Abschnitt I Satz 3 Nr. 2 Buchstabe c bleibt unverändert im TierHaltKennzG enthalten. Die folgenden Abschnitte zu den Haltungsformen nehmen Bezug darauf, sodass in allen Haltungsformen Beschäftigungsmaterial vorgeschrieben ist. Es fehlen allerdings Angaben zum genauen Material, den Mengen und dass dieses regelmäßig, jedoch spätestens bei Abnutzung auszutauschen ist. Beschäftigungsmaterial ist entscheidend, um das Erkundungsverhalten der Tiere zu befriedigen [8] und Verhaltensstörungen wie Schwanzbeißen vorzubeugen.[9] Studien zeigten, dass es bei der Wahl des Beschäftigungsmaterials allerdings auf die Art[10] und Menge[11] ankommt, um einen größtmöglichen positiven Effekt zu haben.

Anlage 4 Abschnitt II Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d schreibt für die Haltungsform „Stall+Platz" zusätzlich „Raufutter in ausreichender Menge" vor. Hier fehlen ebenfalls Angaben zur Menge und wann dieses auszutauschen ist.

Des Weiteren lassen die Vorgaben zu den Haltungsformen zu, dass sich beispielsweise zwischen Auslauf oder Strukturierungsmöglichkeiten sowie einem höherem Platzangebot entschieden wird, obwohl all diese Aspekte für eine arttypische und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG) notwendig wären. Als Beispiel sei hier Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nr. 2 („Frischluftstall") zu nennen, wodurch es Tierhalter:innen möglich ist, bei Angebot eines Auslaufes auf weitere Strukturierung der Buchten sowie einem (minimal) höheren Platzangebot zu verzichten.

Lösung:

Für bundeseinheitliche Vorgaben, die die Schweinehaltung verbessern, sind mit Beteiligung von Wissenschaftler:innen und Tierschutzorganisationen die Vorgaben der TierSchNutztV zu überarbeiten. In Hinblick auf eine Ausweitung der Kennzeichnung sind noch fehlende Tierarten wie Milch- und Mastrinder sowie Puten in die TierSchNutztV aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage sind im TierHaltKennzG deutlich höhere und klar voneinander abgegrenzte Haltungsformen festzulegen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- den Schweinen ausreichend Platz zur Verfügung steht, um arttypisches Verhalten auszuleben,
- sich die Haltungsformen deutlich voneinander unterscheiden,
- Liegeflächen in allen Haltungsformen komfortabel, weich, verformbar bzw. bevorzugt eingestreut, trocken und ausreichend groß sind,
- in allen Haltungsformen konkrete Mengen und geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten wird, das regelmäßig erneuert wird,

[7] EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) u. a., „Welfare of Pigs on Farm", 210, 215, 235.

[8] Sam Millet u. a., „Welfare, Performance and Meat Quality of Fattening Pigs in Alternative Housing and Management Systems: A Review", *Journal of the Science of Food and Agriculture* 85, Nr. 5 (2005): 711, https://doi.org/10.1002/jsfa.2033.

[9] Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, „Reduzierung des Risikos von Schwanzbeissen und Kannibalismus beim Schwein", 2016, 11, https://www.ringelschwanz.info/services/files/checklisten/2016_LWK_.

[10] Corinna Schultze, „Enrichment bei der Haltung von Mastschweinen" (Ludwig-Maximilians- Universität München, 2008), 86 + 87, https://edoc.ub.uni-muenchen.de/8161/1/Schultze_Corinna.pdf.

[11] Ingvar Ekesbo und Stefan Gunnarsson, *Farm Animal Behaviour: Characteristics for Assessment of Health and Welfare*, 2nd ed (CABI, 2018), 60.

- Konkretisierungen der Haltungsvorgaben vorgenommen werden, z.B. bei Gestaltung des Auslaufs und der Bodenfläche im Innenbereich.

2.5 Wirksame Kontrollen sicherstellen

Problem:

Der bisherige § 33, der zu § 21 wird und die Kontrollen bzw. die Überwachung der geltenden Vorgaben behandelt, soll dahingehend geändert werden, dass Satz 2 gestrichen wird. Dieser beinhaltet, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung „regelmäßig" zu kontrollieren haben. Es handelt sich um eine vage Formulierung, die den genauen Rhythmus nicht definiert. Statt dies zu konkretisieren, wird dieser Satz mit der Begründung gestrichen, dass es den zuständigen Behörden obliegt, wann sie Kontrollen durchführen und dass dies beispielsweise „anlassbezogen" sein kann. Dies ist besonders vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass es im Rahmen der Mitteilung zur Haltungskennzeichnung keine Eingangskontrollen gibt. Die Betriebe werden demnach nicht auf ihre Angaben der Haltungsform kontrolliert – weder nach Erstmitteilung noch mit Sicherheit im weiteren Verlauf. Um jedoch frühzeitig Missstände und Nicht-Einhalten der Vorgaben festzustellen, ist es zwingend notwendig, regelmäßige Kontrollen auch ohne Anlass durchzuführen. Ohne Kontrollen verliert die Kennzeichnung stark an Aussagekraft und verfehlt den eigentlichen Zweck, mehr Transparenz für Verbraucher:innen zu schaffen. Zudem stellt es ein hohes Risiko für Vollzugsdefizite dar, die im Bereich des Tierschutzes bereits jetzt ein Problem sind.[12]

Dieses Vollzugsdefizit entsteht aktuell auch dadurch, dass nicht genug Personal vorhanden ist, das die Kontrollen durchführen kann. Ohne eine substanzielle und dauerhafte Aufstockung des Personals besteht daher das Risiko, dass Kontrollen faktisch nicht umsetzbar sind.

Lösung:

Satz 2 in § 21 wird nicht gestrichen und stattdessen konkretisiert, dass Kontrollen mindestens jährlich durchgeführt werden. Sinnvoll wäre auch eine verpflichtende Erstprüfung der Betriebe, bevor diese eine bestimmte Haltungsform kennzeichnen dürfen. Um regelmäßige und flächendeckende Kontrollen gewährleisten zu können, müssen die Bundesländer die personelle Ausstattung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter umgehend erhöhen.

2.6 Unbestimmte Begriffe konkretisieren

Problem:

a) Die Wahl der zutreffenden Haltungsform richtet sich nach dem „maßgeblichen Haltungsabschnitt" (Anlage 3). Auch wenn ein Betriebswechsel während der Mastphase in den heutigen spezialisierten Betrieben eher seltener der Fall ist, bietet die vage Formulierung „maßgeblich" keinen konkreten Zeitrahmen, der bei solch einem Wechsel und der Bestimmung der Haltungsform notwendig wäre.

b) Laut § 6 Absatz 3 müssen Bestandteile, die nur geschmacksgebend und in „unerheblicher Menge" im Produkt enthalten sind, nicht gekennzeichnet werden. Es fehlt eine genaue beispielsweise prozentuale Angabe ab wann diese Beschreibung zutrifft. Noch besser wäre es für eine umfassende Transparenz keine solcher Ausnahmen zu ermöglichen. Gleiches gilt für Anlage 1 Nr. 3, die die Kennzeichnung nur für Lebensmittel vorschreibt, die „überwiegend aus Fleisch

[12] Martin Rücker, „Tierschutzkontrollen in Deutschland. Eine Auswertung.", Erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, 2022, 14ff, https://media.4-paws.org/c/a/5/6/ca5652787b3a940a76064746c8bf685f9f61ad36/2022-07-08_VIER-PFOTEN_Tierschutzkontrollen-in-Deutschland-FINAL.pdf.

oder Innereien“ bestehen. Es handelt sich um eine vage Formulierung, die Türen öffnet, dass viele Produkte in der Praxis von der Kennzeichnung ausgeschlossen werden.

Lösung:
Der Entwurf ist dahingehend anzupassen, dass unbestimmte Begriffe durch konkrete Angaben, beispielsweise Zeitangaben oder prozentuale Angaben, ersetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass im Sinne der Transparenz und Annahme durch die Verbraucher:innen eine umfassende Kennzeichnung ausnahmslos gewährleistet wird.

2.7 Gleichwertige Mindeststandards für importierte Produkte gewährleisten

Problem:
Der Entwurf sieht in § 12 Absatz 1 vor, dass Betriebe, die keine höhere Haltungsform angeben, automatisch der Kategorie „Stall“ zugeordnet werden. Für inländische Betriebe greift hier verbindlich der gesetzliche Mindeststandard der TierSchNutztV. Für ausländische Betriebe besteht diese Verpflichtung jedoch nicht. Dies führt zu dem Risiko, dass Produkte ausländischer Herkunft mit der Kennzeichnung „Stall“ in den Verkehr gebracht werden, obwohl sie unter niedrigeren Standards produziert wurden. Dies wäre eine Verbrauchertäuschung und untergräbt das Ziel der Haltungskennzeichnung.

Lösung:
Es ist sicherzustellen, dass importierte Produkte entweder nachweislich den deutschen Mindeststandard entsprechen oder es eine gesonderte Kennzeichnung oder zumindest einen Hinweis bei der Kennzeichnung gibt, dass die Haltungsbedingungen der für dieses Produkt gehaltenen Tiere nicht deutschen Mindeststandards entsprechen müssen.

3. Weiterer Handlungsbedarf

3.1 Finanzierung sichern

Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen mithilfe des vorliegenden Entwurfes geklärt sind, müssen die Tierhalter:innen zur Umsetzung finanziell unterstützt werden, um in bessere Tierhaltungen investieren zu können. Bestehende Bundesprogramme zur Projektförderung, wie die „Förderung für den Bau und Umbau von Schweineställen“ vom BMLEH[13] müssen langfristig fortgesetzt werden, um die Betriebe bei der Finanzierung von mehr Tierschutz zu unterstützen.

3.2 Anwendungsbereich des Gesetzes auf weitere Tiergruppen in allen Bereichen sowie Tierarten ausweiten

a) Der aktuelle Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Mastschweine ab einem Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung (Anlage 2). Vorgaben zu jüngeren Ferkeln und Zuchtsauen werden erst ab Haltungsform „Stall+Platz“ eingeführt. Dazu entsprechen die Anforderungen lediglich der TierSchNutztV und ermöglichen keine Tierschutzverbesserungen in zunehmender Haltungsform. Die Anforderungen umfassen außerdem nur wenige Haltungskriterien. Dies kann nicht wie in der Begründung zum Entwurf aufgeführt als echte „Transparenz“ bezüglich der Ferkel- und Sauenhaltung gewertet werden, wenn weiterhin lediglich die gesetzlichen Mindeststandards umgesetzt werden müssen. Enorm problematische Haltungssysteme, wie eine

[13] Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, „Förderung für den Bau und Umbau von Schweineställen“, zugegriffen 10. April 2026, https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Umbau_Tierhaltung/Investive_Foerderung/investiv.html.

zeitlich begrenzte Kastenstandhaltung sind somit selbst in höheren Haltungsformen noch erlaubt. Zuchteber werden bislang gar nicht in das Gesetz aufgenommen. Dabei beeinträchtigen die Haltungsbedingungen auch die Zuchteber in Form von Bewegungsmangel, Erkrankungen des Bewegungsapparates, Isolationsstress durch Einzelhaltung, anhaltendem Hunger und fehlenden Optionen zum Ausleben des Erkundungsverhaltens.[14] Ein Anheben der Haltungsstandards wäre demnach auch hier notwendig.

b) Wie unter a) erwähnt, führt Anlage 2 bislang nur Schweine als betreffende Tierart auf. Transparenz für Verbraucher:innen und Planungssicherheit für Tierhalter:innen werden auch bei anderen Tierarten gefordert, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden, wie z.B. Rinder und Geflügel.

Ferkel und Zuchtsauen sind als fester Bestandteil des TierHaltKennzG aufzunehmen und Haltungsvorgaben ab Haltungsform „Stall" einzuführen. Des Weiteren sind die Haltungsstandards aufeinander aufzubauen und in den Haltungsformen jeweils anzuheben. Zusätzliche Kriterien, die auch bei Ferkeln und Zuchtsauen eingehalten werden müssen, sind zu ergänzen. Zuchteber sind ebenso aufzunehmen.

Es müssen jetzt bereits die nächsten Schritte zur Integration weiterer Tierarten und -gruppen eingeleitet werden. Denkbar wäre auch die Festlegung einer Frist innerhalb des TierHaltKennzG bis wann welche Tierarten ergänzt werden. Nur so kann die Haltungskennzeichnung ihre volle Wirkung entfalten.

5. Fazit

Der vorliegende Entwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, bleibt jedoch in zentralen Punkten hinter den Anforderungen an Tierschutz und Transparenz zurück. Zu vage Formulierungen und Lücken werden weder der Forderung nach Transparenz der Verbraucher:innen noch dem Anspruch an tiergerechtere Haltungen gerecht. Eine unzureichende Tierhaltung bleibt auch mit diesem TierHaltKennzG legal, sie wird lediglich mit einem Siegel versehen.

Um den Entwurf zu schärfen und bestehende Lücken zu schließen fordert PROVIEH:

1. Leichten Zugang zur Kennzeichnung mit Wiedererkennungswert inkl. Erläuterung gewährleisten
2. Ausnahmeregelungen für Betriebe streichen
3. Aktuelles Datum für Inkrafttreten umsetzen
4. Haltungsstandards im TierHaltKennzG und TierSchNutztV verbessern
5. Wirksame Kontrollen sicherstellen
6. Unbestimmte Begriffe konkretisieren
7. Gleichwertige Mindeststandards für importierte Produkte gewährleisten

Darüber hinaus lässt der aktuelle Entwurf zwei zentrale Themen unbehandelt, die zwingend Berücksichtigung finden müssen:

1. Finanzierung sichern
2. Anwendungsbereich des Gesetzes auf weitere Tiergruppen in allen Bereichen sowie Tierarten ausweiten

[14] EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) u. a., „Welfare of Pigs on Farm", 251+252.

Nur so kann die Tierhaltungskennzeichnung ihr volles Potenzial entfalten und einen wirksamen Beitrag zu mehr Transparenz und Tierschutz leisten.

Ansprechpartnerin

[redacted]
Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft, Hauptstadtbüro
[redacted]provieh.de